

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen für Co-Location

Stand 01.01.2018

1. UMFANG DES SERVICE

1.1. Nutzungsrecht

Der Auftraggeber ist während der Vertragslaufzeit zur Nutzung der im bestätigten Auftrag beschriebenen Racks entsprechend der in dem Vertrag festgelegten geltenden Preise berechtigt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Racks lediglich zur Unterbringung und zum Betrieb von Telekommunikations- und Netzwerk-Einrichtungen zu nutzen. Dem Auftraggeber wird sieben Tage in der Woche rund um die Uhr Zugang zu den Racks gewährt, nach Maßgabe der von HOSTINGZONE BY S.WERK festgelegten Zugangsregeln, -bestimmungen und -anforderungen, die den Zugang zu einem Co-Location-Ort bestimmen. Nach Ende der Laufzeit des Vertrages werden dem Auftraggeber die Racks auf jährlicher Grundlage zu den dann geltenden Preisen von HOSTINGZONE BY S.WERK zur Verfügung gestellt. HOSTINGZONE BY S.WERK behält sich den jederzeitigen Zugang zu den Racks für berechnete geschäftliche Zwecke und Notfälle vor.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller durch Aushang oder auf sonstige Weise bekannt gemachten Regeln in Bezug auf die Nutzung des, den Zugang zu oder die Sicherheitsmaßnahmen im jeweiligen Co-Locations-Ort, wobei diese Regeln nicht auf diejenigen Richtlinien, Ablaufbeschreibungen und Vorgehensweisen beschränkt sind, die in der Richtlinie „Allgemeine Richtlinien für den Internet Zugang“ beschrieben sind.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten ein Recht zur Nutzung der Racks einzuräumen. Die Unterbringung von Hardware oder sonstigen Einrichtungen (Co-Location) sowie das Web Hosting für Dritte, die selbst keinen Zugang zum Co-Locations-Ort haben, gilt nicht als Einräumung von Nutzungsrechten.

1.2. Informations- und Prüfungsrechte

HOSTINGZONE BY S.WERK stellt die uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechte der internen Revision und externer Prüfer des Auftraggeber, sowie Kontrollmöglichkeiten der Behörden, sicher. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Personen, welche die oben genannten Rechte wahrnehmen dürfen, im Vorhinein schriftlich zu benennen. Des Weiteren ist schriftlich mitzuteilen, welche Informations- und Prüfungsrechte wahrgenommen werden dürfen. Die Einsichtsberechtigten haben sich rechtzeitig anzumelden, um die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten schaffen zu können. Der Auftraggeber hat bezüglich der Modalitäten der Prüfung, soweit erforderlich, Weisungsrechte.

HOSTINGZONE BY S.WERK bedient sich zur Bereitstellung der Dienstleistungen unter Umständen Dritter. HOSTINGZONE BY S.WERK gewährleistet, dass alle Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen auch von diesen Dritten eingehalten werden. HOSTINGZONE BY S.WERK stellt insbesondere sicher, dass der Auftraggeber die bankenaufsichtlichen oder behördlichen Anforderungen auch weiterhin im Verhältnis zum Dritten einhält.

1.3. Sicherheit

HOSTINGZONE BY S.WERK wird die für den Zugang zum Co-Locations-bereich erforderlichen Kartenlesegeräte, Abtasteinrichtungen (Scanner) und/oder sonstigen Sicherheitsvorrichtungen zur Verfügung stellen und instand halten. Der Auftraggeber ist im Falle des Betretens der Co-Locations Fläche unter keinen Umständen dazu berechtigt, eine Tür offen zu halten oder die von HOSTINGZONE BY S.WERK für den Co-Locations Bereich getroffenen Sicherheitsvorkehrungen auf sonstige Weise zu umgehen. HOSTINGZONE BY S.WERK wird eine Verriegelungsvorrichtung für die Co-Locations Fläche zur Verfügung stellen lassen. Der Auftraggeber ist im Falle des Betretens der Co-Locations Fläche für das Abschließen und/oder die Aktivierung dieser Einrichtung verantwortlich. Soweit sich Unbefugte aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggeber oder mit Hilfe der dem Auftraggeber überlassenen Zugangskarten, Schlüssel oder ähnlichem

Zugang zum Co-Locations-Ort verschaffen, ist der Auftraggeber für die hierdurch entstehenden Schäden verantwortlich, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass er den Verlust nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat für den Ersatz aller Sicherheitsvorrichtungen aufzukommen, die nach Bereitstellung der Dienstleistung verloren gehen oder gestohlen werden, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass er den Verlust nicht zu vertreten hat. Soweit der Auftraggeber Grund zur Annahme hat, dass sich ein Unbefugter Zugang zur Co-Locations Fläche verschaffen konnte, wird HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber auf dessen Wunsch in Gegenwart eines HOSTINGZONE BY S.WERK-Mitarbeiters soweit möglich Einblick in die Aufzeichnungen des Video-Überwachungssystems im Co-Locations Bereich gewähren. Darüber hinaus wird HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung eine Kopie der ihn betreffenden Zugangsprotokolle für den Co-Locations Bereich übergeben.

1.4. Zugang zum Auftraggeberstandort; Eigentum an Einrichtungen.

Soweit HOSTINGZONE BY S.WERK Zugang zu fremden Einrichtungen und Räumlichkeiten für die Installation, die Durchführung planmäßiger Wartungsarbeiten oder das Entfernen von HOSTINGZONE BY S.WERK-Einrichtungen benötigt, wird der Auftraggeber die erforderlichen Zugangsrechte auf seine Kosten beschaffen und HOSTINGZONE BY S.WERK die zum ordnungsgemäßen Betrieb solcher Einrichtungen benötigte Versorgung mit Elektrizität, Heizung, Belüftung und Klimatisierung auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle für den Zugang von HOSTINGZONE BY S.WERK erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen von Dritten eingeholt hat oder rechtzeitig einholen wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HOSTINGZONE BY S.WERK bei der Installation der Services und Technikeinrichtungen und der Erbringung der Dienstleistungen angemessen zu unterstützen. Der Auftraggeber ist am Standort für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer sicheren Arbeitsumgebung gemäß den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Falls der Auftraggeber HOSTINGZONE BY S.WERK keinen Zugang gewährt oder sonstige, gemäß dem Vertrag zur Bereitstellung der Leistung durch HOSTINGZONE BY S.WERK erforderliche Leistungen nicht erbringt, ist der Auftraggeber zur Vergütung dieser Dienstleistung ab dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem HOSTINGZONE BY S.WERK sie bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Pflichten hätte bereitstellen können.

1.5. HOSTINGZONE BY S.WERK-Einrichtungen.

Das Eigentum an Einrichtungen sowie an Software, die von HOSTINGZONE BY S.WERK bereitgestellt werden, verbleibt bei HOSTINGZONE BY S.WERK. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen oder zu dulden, die die Entstehung eines Pfandrechts oder sonstiger Rechte an den HOSTINGZONE BY S.WERK-Einrichtungen zur Folge hätten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die HOSTINGZONE BY S.WERK-Einrichtungen oder sonstige zur Bereitstellung des Service genutzte Einrichtungen (einschließlich Endgeräte und sonstige Einrichtungen, Kabelkanalrohre, LWL-Kabel, optronische Geräte, Drähte, Leitungen, Ports, Router, Schalter und CSU Interfaces) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HOSTINGZONE BY S.WERK umzustellen, abzuschalten, zu entfernen, Reparaturarbeiten oder ähnliche Handlungen vorzunehmen oder derartige Maßnahmen Dritten zu gestatten. Die HOSTINGZONE BY S.WERK-Einrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke als zur Inanspruchnahme der Services genutzt werden. HOSTINGZONE BY S.WERK haftet dem Auftraggeber oder Dritten gegenüber nicht für Unterbrechungen der Dienstleistungen oder sonstige Verluste, Kosten oder Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung oder Wartung der HOSTINGZONE BY S.WERK Einrichtungen durch den Auftraggeber entstehen oder die durch Dritte verursacht wurden, denen der Auftraggeber, unter Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, Zugang zu den HOSTINGZONE BY S.WERK Einrichtungen gewährt hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HOSTINGZONE BY S.WERK

- a. nach der Beendigung des für die Nutzung der HOSTINGZONE BY S.WERK Einrichtungen maßgeblichen Dienstleistungsvertrages oder
- b. zu Reparaturzwecken, zum Austausch der HOSTINGZONE BY S.WERK Einrichtungen oder für sonstige Maßnahmen, die HOSTINGZONE BY S.WERK für erforderlich oder angebracht hält,

die Entfernung sämtlicher HOSTINGZONE BY S.WERK Einrichtungen vom Auftraggeberstandort zu gestatten. HOSTINGZONE BY S.WERK wird sich bemühen, dadurch bedingte Unterbrechungen der Dienstleistungen so gering wie möglich zu halten.

Der Auftraggeber erstattet HOSTINGZONE BY S.WERK die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten für HOSTINGZONE BY S.WERK Einrichtungen, die nicht in dem Zustand sind, in dem sie an den Auftraggeberstandort geliefert wurden (abgesehen von der normalen Abnutzung), es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass er die Verschlechterung des Zustandes nicht zu vertreten hat.

1.6. Einrichtungen des Auftraggeber

HOSTINGZONE BY S.WERK kann nach Bereitstellung des Service bestimmte, vom Auftraggeber bereitgestellte, Telekommunikationseinrichtungen installieren. Sofern mit HOSTINGZONE BY S.WERK nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist HOSTINGZONE BY S.WERK jedoch weder für den Betrieb noch für die Wartung dieser Einrichtungen verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass seine Einrichtungen den einschlägigen Anforderungen entsprechen, und dass alle erforderlichen Zulassungen oder Genehmigungen vor Inbetriebnahme der Einrichtungen vorliegen. HOSTINGZONE BY S.WERK übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Konfiguration, den Betrieb, die Leistung oder sonstige Eigenschaften der Einrichtungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verantwortlich, für eine ausreichende Versicherung seiner Einrichtung zu sorgen.

Der Auftraggeber hat nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder Kündigungsfrist der Servicevereinbarung über die Bereitstellung der Racks sämtliche seiner Einrichtungen innerhalb von zehn Tagen aus den betreffenden Racks zu entfernen. Falls der Auftraggeber seine Einrichtungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernt, ist HOSTINGZONE BY S.WERK berechtigt, die Einrichtungen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nach Ablauf dieser Frist von zehn Tagen und auf Kosten des Auftraggeber von den HOSTINGZONE BY S.WERK-Einrichtungen zu trennen und selbst zu entfernen. HOSTINGZONE BY S.WERK kann hinsichtlich der Rückgabe der noch in Besitz von HOSTINGZONE BY S.WERK befindlichen Einrichtungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis der Auftraggeber HOSTINGZONE BY S.WERK sämtliche im Zusammenhang mit dem Trennen, Entfernen und der Aufbewahrung angefallenen Kosten und Auslagen erstattet und sämtliche offenen Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag beglichen hat. HOSTINGZONE BY S.WERK haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Auftraggeber, die in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn diese sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Das Pfandrecht gemäß 2.5. dieser AGB bleibt unberührt.

1.7. IP-Adressen und Domain-Namen

Weist HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen eine IP-Adresse zu, so fällt diese IP-Adresse (soweit dies von HOSTINGZONE BY S.WERK gewünscht und rechtlich zulässig ist) nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags, gleich aus welchem Grund, an HOSTINGZONE BY S.WERK zurück. Der Auftraggeber hat daraufhin die Nutzung der IP-Adresse einzustellen. Nach Beendigung des Dienstleistungsauftrags kann HOSTINGZONE BY S.WERK die Adresse jederzeit einem anderen Nutzer zuweisen.

Beschafft HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber einen Domain-Namen, ist der Auftraggeber der alleinige Inhaber dieses Domain-Namens. HOSTINGZONE BY S.WERK wird keine Prüfung hinsichtlich der Rechte an dem Domain-Namen vornehmen.

Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für

- A) die Zahlung aller hiermit verbundenen Entgelte im Zusammenhang mit der Beschaffung und Nutzung (einschließlich der bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts anfallenden Entgelte),
- B) die Erfüllung sämtlicher rechtlichen, technischen, administrativen, finanziellen oder sonstigen Anforderungen der für die Registrierung von Domain-Namen zuständigen Stelle und
- C) die Änderung des Domain-Namens, falls der Auftraggeber zu einem anderen Service Provider wechselt,

- D) sämtliche von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüche (insbesondere wegen Verletzung von Schutzrechten). Der Auftraggeber wird die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) abwehren und HOSTINGZONE BY S.WERK von sämtlichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang freistellen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass HOSTINGZONE BY S.WERK zum Zeitpunkt der Zuweisung des Domain-Namens wusste oder hätte wissen müssen, dass die Nutzung dieses Namens eine Verletzung von Rechten Dritter begründet.

1.8. Planmäßige Wartung und Zugang vor Ort.

HOSTINGZONE BY S.WERK lässt die Gebäudedienste, die Wartung der Systeme zur Aufrechterhaltung der Umgebungsbedingungen und die Wartung der Stromversorgungseinrichtungen sowie alle sonstigen Maßnahmen durchführen, die erforderlich sind, um den Co-Locations Bereich in einem für die Unterbringung von Telekommunikations- und Netzwerk-Einrichtungen geeigneten Zustand zu erhalten. HOSTINGZONE BY S.WERK sorgt dafür, dass zu jeder Zeit die Co-Locations-Umgebungsbedingungen, die am Co-Locations-Ort gelten, aufrechterhalten werden. Der Auftraggeber hat die Racks jederzeit in einem ordentlichen und sicheren Zustand zu erhalten und sie nach Ablauf der Vertragslaufzeit in dem Zustand, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt wurde – abgesehen von der normalen Abnutzung –, an HOSTINGZONE BY S.WERK zurückzugeben.

Die planmäßige Wartung führt unter normalen Umständen nicht zu einer Unterbrechung des Service. Sollte eine Unterbrechung ausnahmsweise notwendig sein, wird HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber die Durchführung der planmäßigen Wartung zwanzig Tage schriftlich im Voraus ankündigen, in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber eine Unterbrechung des Service so gering wie möglich halten und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die planmäßige Wartung zwischen 24:00 Uhr und 6:00 Uhr Ortszeit durchzuführen. Sofern der Auftraggeber den lokalen Zugang (Anschluss) von einem Dritten erhält, wird der Auftraggeber HOSTINGZONE BY S.WERK Informationen über die Anschlussleitung, eine verbindliche Auftragsbestätigung und die zur Erstellung von Cross Connects zum HOSTINGZONE BY S.WERK-Service notwendige Konfigurationsinformation zur Verfügung stellen (die Cross Connects werden von HOSTINGZONE BY S.WERK zu den jeweils aktuellen Preisen bereitgestellt), mit HOSTINGZONE BY S.WERK für die Zusammenschaltung zusammenarbeiten (einschließlich Bereitstellung der notwendigen Grundstückseigentümergeklärungen) und soweit ein damit zusammenhängender Service abgeschaltet wird, HOSTINGZONE BY S.WERK eine verbindliche schriftliche Bestätigung des Abschaltungsauftrags durch den jeweiligen Drittanbieter zukommen lassen.

1.9. Änderung des Standorts der Racks oder der Ausstattung

HOSTINGZONE BY S.WERK behält sich vor, den Standort oder die Ausstattung der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Racks innerhalb der Co-Locations-fläche auf eigene Kosten zu verlegen bzw. zu ändern, sofern der Auftraggeber diesem zugestimmt hat. Eine Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. HOSTINGZONE BY S.WERK wird jedoch solche Änderungen nicht willkürlich oder zum Nachteil des Auftraggebers verlangen. HOSTINGZONE BY S.WERK und der Auftraggeber werden redlich zusammenarbeiten, um durch solche Änderungen des Standorts oder der Ausstattung der Racks möglicherweise verursachten Unterbrechungen der Dienstleistungen des Auftraggebers möglichst gering zu halten.

Falls HOSTINGZONE BY S.WERK selbst eine Änderung an den Racks vornimmt, die die aktuellen Co-Locations-dienste des Auftraggeber wesentlich und direkt beeinträchtigt, kann der Auftraggeber ohne Haftung die betroffenen Co-Locations-dienste kündigen.

Wird ein bereits von HOSTINGZONE BY S.WERK bestätigter Auftrag für Co-Locationdienste auf Wunsch des Auftraggeber geändert und sich dadurch die Bereitstellung der Co-Locationdienstleistung durch HOSTINGZONE BY S.WERK an den Auftraggeber verzögert, beginnt dennoch der Abrechnungszeitraum für eine solche Co-Locations-dienstleistung spätestens am ursprünglich vereinbarten Bereitstellungsdatum.

1.10. Stromversorgung

Der Stromverbrauch wird auf der Basis abgesicherter Ampere-Belastung („breakered amp load“) oder auf Basis des gemessenen Stromverbrauchs („metered power“) in Rechnung gestellt.

Die maximal unterstützte Leistungsdichte in jedem Rack wird im Vertrag aufgeführt. Jegliche zusätzliche Leistung unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HOSTINGZONE BY S.WERK, und zwar nach alleinigem Ermessen von HOSTINGZONE BY S.WERK, und kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein. Überschreitet der Auftraggeber die geltende maximal unterstützte Leistungsdichte um durchgängig eine Stunde oder mehr und reduziert der Auftraggeber seine Leistungsaufnahme nicht innerhalb von 5 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung durch HOSTINGZONE BY S.WERK auf ein Niveau unterhalb der maximal unterstützten Leistungsdichte (und behält dieses Niveau nachfolgend dauerhaft bei), kann HOSTINGZONE BY S.WERK nach seinem Ermessen die monatlich vom Auftraggeber zu zahlenden, wiederkehrenden Gebühren für die betroffenen Racks erhöhen (auf einen durch HOSTINGZONE BY S.WERK festgelegten Gebührensatz) oder die Nutzung der Racks durch den Auftraggeber mit sofortiger Wirkung kündigen. Ungeachtet des oben beschriebenen kann HOSTINGZONE BY S.WERK, wenn der Stromverbrauch des Auftraggeber oberhalb der geltenden maximal unterstützten Leistungsdichte nach angemessener Auffassung von HOSTINGZONE BY S.WERK unsichere oder gefährliche Umgebungsbedingungen schafft (einschließlich der Gefährdung des sicheren und ununterbrochenen Betriebs in jedem Teil des Co-Locations Bereichs), mit sofortiger Wirkung die Stromversorgung des Auftraggeber aussetzen bis der Auftraggeber Abhilfe für das Problem geschaffen hat und HOSTINGZONE BY S.WERK ausreichend versichern kann, dass ein solches Problem nicht nochmals auftreten wird.

Vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HOSTINGZONE BY S.WERK einschließlich der Genehmigung von Ausrüstung, Gestaltung und Art der Installation kann der Auftraggeber eine auf einem Rahmen montierte USV-Einheit vorsehen, um abgesicherten Wechselstrom und/oder Konverter für die Zwecke der Umwandlung von Gleich- in Wechselstrom für die Anlagen des Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. HOSTINGZONE BY S.WERK übernimmt keine Verantwortung für den Betrieb oder die Leistung dieser Ausrüstung.

2. VERTRAGSLAUFZEIT UND ENTGELTE

2.1. Anfallende Entgelte

Alle Entgelte, die für die dem Auftraggeber von HOSTINGZONE BY S.WERK zur Verfügung gestellten Dienstleistungen anfallen (einmalige Installationsentgelte, monatliche sowie sonstige Entgelte) werden im jeweiligen Vertrag/Leistungsschein festgelegt.

Sofern HOSTINGZONE BY S.WERK zur Bereitstellung der Dienstleistungen zusätzliche Infrastruktur, Kabel, elektronische Einrichtungen oder sonstiges Material benötigt, kann im Vertrag/Leistungsschein eine einmalige Vergütung vereinbart werden, die dem Auftraggeber unverzüglich nach Annahme des Auftrags durch HOSTINGZONE BY S.WERK zu zahlen ist. Falls der Auftraggeber diese einmalige Vergütung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung und Rechnung zahlt, kann HOSTINGZONE BY S.WERK die Leistung aus dem Vertrag/Leistungsschein verweigern und hat eine hierdurch eintretende Verzögerung der Bereitstellung der betreffenden Dienstleistung sowie die fehlende Einhaltung des Bereitstellungstermins nicht zu vertreten. HOSTINGZONE BY S.WERK ist berechtigt, ein neues Bereitstellungsdatum vorzusehen.

Sofern der Auftraggeber nach Annahme des Auftrags durch HOSTINGZONE BY S.WERK Änderungen hieran – insbesondere Änderungen hinsichtlich des Bereitstellungs- oder Installationstermins – wünscht und HOSTINGZONE BY S.WERK mit solchen Änderungen einverstanden ist, können zusätzliche einmalige Vergütungen und/oder monatliche Entgelte von HOSTINGZONE BY S.WERK in Rechnung gestellt werden, die nicht im bestätigten Vertrag/Leistungsschein enthalten sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich auch zur Zahlung sämtlicher Entgelte für die Dienstleistungen, die er über die Laufzeit hinaus weiter nutzt.

2.2. Stornierung und Kündigung

2.2.1. Stornierungs- und Kündigungsrechte

A) Stornierung vor dem Bereitstellungstermin

Will der Auftraggeber einen durch HOSTINGZONE BY S.WERK bestätigten Auftrag vor dem Bereitstellungstermin stornieren, kann sich HOSTINGZONE BY S.WERK bereit erklären, eine entsprechende Stornierungsvereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen, sofern der Auftraggeber dies HOSTINGZONE BY S.WERK schriftlich vor dem Bereitstellungstermin und dem Zugang der Bereitstellungsanzeige mitteilt und sich der Auftraggeber in dieser Vereinbarung zur Zahlung eines Stornierungsentgeltes verpflichtet.

B) Kündigung nach dem Bereitstellungstermin

Will der Auftraggeber eine Leistung nach dem Bereitstellungsdatum oder nach Zugang der Bereitstellungsanzeige für die betreffende Leistung (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen, kann sich HOSTINGZONE BY S.WERK bereit erklären, eine entsprechende Aufhebungsvereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen, sofern der Auftraggeber HOSTINGZONE BY S.WERK mindestens dreißig Kalendertage vor dem beabsichtigten Aufhebungstermin hierüber schriftlich informiert und er sich in einer solchen Aufhebungsvereinbarung zu einer Abschlagszahlung verpflichtet.

C) Fristlose Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund zu kündigen, falls HOSTINGZONE BY S.WERK das Bereitstellungsdatum aus von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertretenden Gründen um mehr als neunzig Tage nicht einhält, sofern er von HOSTINGZONE BY S.WERK noch keine Bereitstellungsanzeige für den betreffenden Service erhalten hat oder im Falle einer anderen von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertretenden wesentlichen Verletzung einer Vertragspflicht die betroffene Dienstleistung nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung und Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist, die mindestens dreißig Kalendertage betragen muss, ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Stornierungsentgeltes oder einer Abschlagszahlung fristlos durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Der Auftraggeber bleibt jedoch verpflichtet, die Entgelte für bereits erbrachte Dienstleistungen zu zahlen.

Im Falle einer solchen Kündigung besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf die vorgesehenen Gutschriften bei Nichteinhaltung des Service Levels „Bereitstellung“.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht in Fällen, in denen HOSTINGZONE BY S.WERK Leistungen an einem zuvor noch nicht von HOSTINGZONE BY S.WERK genutzten Standort erbringen muss.

2. HOSTINGZONE BY S.WERK ist in folgenden Fällen zur fristlosen Kündigung des Rechts des Auftraggebers zur Nutzung der Co-Locations Fläche bzw. des Services berechtigt:

(a) bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Bestimmungen der Servicevereinbarung einschließlich dieser ergänzenden ABG und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(b) bei Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei durchschnittlichen Monatsentgelten.

(c) falls der Auftraggeber gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften verstößt.

(d) bei Unrichtigkeit wesentlicher Angaben in den vom Auftraggeber im Dienstleistungsvertrag bereit gestellten Informationen oder sonstigen HOSTINGZONE BY S.WERK zur Verfügung gestellten Informationen.

(e) falls der Auftraggeber zahlungsunfähig, über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

(f) wenn der Auftraggeber wesentliche Veränderungen an der Co-Locations Fläche vornimmt, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von HOSTINGZONE BY S.WERK eingeholt zu haben.

(g) wenn der Auftraggeber Mitarbeitern oder Auftragnehmern Zugang zu den HOSTINGZONE BY S.WERK Flächen gewährt, die von HOSTINGZONE BY S.WERK nicht zuvor hierzu autorisiert wurden.

(h) wenn der Auftraggeber gegen mitgeteilte Benutzungs-, Zugangs- oder Sicherheitsregeln verstößt oder

(i) wenn der Auftraggeber oder einer seiner Vertreter oder Mitarbeiter sich im Gebäude im Besitz von Schusswaffen, illegalen Drogen oder Alkohol befindet oder an einer kriminellen Handlung in einem der Gebäude beteiligt ist.

Soweit hierdurch, nach Auffassung von HOSTINGZONE BY S.WERK, die anderen Co-Locations Auftraggeber von HOSTINGZONE BY S.WERK nicht beeinträchtigt werden oder möglicherweise andere Auftraggeber von HOSTINGZONE BY S.WERK beeinträchtigt werden, wird HOSTINGZONE BY S.WERK bezüglich der Punkte (a) bis (h) den Auftraggeber vor einer fristlosen Kündigung zunächst schriftlich abmahnen und ihm die Möglichkeit geben, den Verstoß innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu heilen.

Darüber hinaus kann HOSTINGZONE BY S.WERK die Dienstleistungen einstellen, sofern HOSTINGZONE BY S.WERK verpflichtet ist, eine die Bereitstellung der Dienstleistungen unzulässig oder unmöglich machende Anordnung eines zuständigen Gerichts bzw. einer zuständigen Behörde zu befolgen oder HOSTINGZONE BY S.WERK zu einer Sperre oder zu einer vorübergehenden Einstellung aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt ist.

2.5. Pfandrecht

Der Auftraggeber räumt HOSTINGZONE BY S.WERK hiermit ein Pfandrecht zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag an den in einem HOSTINGZONE BY S.WERK-Rack installierten Auftraggebereigenen Einrichtungen ein. Falls der Auftraggeber nach Ablauf oder Kündigung des Dienstleistungsvertrages nicht alle offenen Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag erfüllt hat, ist HOSTINGZONE BY S.WERK zur Verwertung ihres Pfandrechts an den Einrichtungen des Auftraggeber berechtigt. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt einer Verkaufsandrohung sämtliche Forderungen von HOSTINGZONE BY S.WERK befriedigt oder die Verwertung des Pfandrechts abwendet und das Pfand ablöst, kann HOSTINGZONE BY S.WERK die Einrichtungen des Auftraggeber in dem zur Befriedigung ihrer Forderungen erforderlichen Rahmen verkaufen. Der Erlös wird mit sämtlichen Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag sowie mit den im Zusammenhang mit der Abschaltung, dem Entfernen, der Verwahrung und dem Verkauf der Einrichtungen des Auftraggebers entstandenen Kosten und Auslagen verrechnet. Verbleibende Überschüsse werden an den Auftraggeber ausgezahlt.

3. SERVICE LEVELS

HOSTINGZONE BY S.WERK Co-Location wird entsprechend den nachstehenden Service Levels erbracht. Falls HOSTINGZONE BY S.WERK ein bestimmtes Service Level in einem bestimmten Monat nicht erfüllt, gewährt HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber eine Gutschrift gemäß den nachstehenden Bedingungen, sofern die Nichteinhaltung des Service Levels von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertreten ist. Service Level relevante Ereignisse werden unter Heranziehung des Maintenance Logs und der Trouble Ticketing-Systeme festgehalten. Die Ansprüche des Auftraggebers im Falle von Ausfällen, Nichtlieferung oder Störungen der Services sowie sonstigen Leistungsstörungen sind ausschließlich auf die in den betreffenden Service Levels enthaltenen Ansprüche beschränkt.

Um eine Gutschrift zu erhalten, muss der Auftraggeber innerhalb von sechzig Tagen nach Ende des Monats, in dem der Anspruch auf die Gutschrift entstanden ist, die Gutschrift unter Angabe ausreichender Informationen zur Identifizierung des betroffenen Service schriftlich anfordern.

3.1. Service Level „Bereitstellung“.

HOSTINGZONE BY S.WERK wird alle wirtschaftlich sinnvollen Anstrengungen unternehmen, um sämtliche Co-Locations Flächen an oder vor dem vereinbarten Bereitstellungsdatum für die jeweilige Co-Locations Fläche zur Verfügung zu stellen.

Das Service Level „Bereitstellung“ findet keine Anwendung auf Aufträge, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte inkorrekte oder unvollständige Informationen enthalten, Aufträge, die auf Wunsch des Auftraggeber nach Annahme des Auftrags durch HOSTINGZONE BY S.WERK geändert werden, oder Aufträge, die eine andere als die von HOSTINGZONE BY S.WERK standardmäßig gelieferte Ausstattung der Co-Locations Fläche erfordern (die Standard-Spezifikationen werden dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt).

Falls HOSTINGZONE BY S.WERK den Service Level „Bereitstellung“ bei einer bestimmten Co-Locations Fläche nicht einhält, erhält der Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe des anteiligen laufenden monatlichen Entgelts

für einen Tag für die betroffene Co-Locations Fläche pro Tag der Verspätung. Gutschriften sind auf fünfzehn Tage pro Kalendermonat beschränkt.

3.2. Service Level „Stromversorgung“.

Im Falle eines Ausfalls von abgesichertem Strom (Strom, der durch USV- oder Gleichstrombatterie-Ausfallsysteme zur Verfügung gestellt wird), der von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertreten ist, erhält der Auftraggeber eine Gutschrift für die betroffene Co-Locations Fläche. Ein Ausfall liegt vor wenn beide Versorgungs-Feeds der Stromversorgung zeitgleich nicht verfügbar sind. Basierend auf der kumulierten Nicht-Verfügbarkeit für den Service für diese Fläche in einem Kalendermonat entsteht ein Anspruch auf Gutschrift, dessen Höhe einem prozentualen Anteil des monatlichen Entgeltes gemäß folgender Tabelle entspricht:

Kumulierte Nichtverfügbarkeit (in Std:Min:Sek)	Höhe der Gutschrift
00:00:01 – 00:08:00	0%
00:08:01 – 00:45:00	1%
00:45:01 – 04:00:00	2%
04:00:01 – 08:00:00	3%
08:00:01 – 12:00:00	5%
12:00:01 – 16:00:00	8%
16:00:01 – 24:00:00	9%
24:00:01 oder mehr	10%

Jeder von HOSTINGZONE BY S.WERK nicht abgesichert bereitgestellte Strom (d.h. Strom, der nicht der durch USV- oder Gleichstrombatterie-Ausfallsysteme zur Verfügung gestellt wird, oder Strom der nur durch ein vom Auftraggeber selber installiertes UPS-System abgesichert wird (sog. „House Power“) ist weder von diesem noch von einem anderen Service Level abgedeckt.

3.3. Service Level „Klimatisierung“.

Im Falle eines Ausfalls der Klimatisierung, der von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertreten ist, erhält der Auftraggeber eine Gutschrift für die betroffene Co-Locations Fläche. Ein Ausfall liegt vor, wenn beide Versorgungs-Feeds der Klimaversorgung zeitgleich nicht verfügbar sind und die Zuluft Temperatur in den Kaltgängen flächendeckend über den Maximalwert von 26°C steigt. Basierend auf der kumulierten Nicht-Verfügbarkeit für den Service für diese Fläche in einem Kalendermonat entsteht ein Anspruch auf Gutschrift, dessen Höhe einem prozentualen Anteil des monatlichen Entgeltes gemäß folgender Tabelle entspricht:

Kumulierte Nichtverfügbarkeit (in Std:Min:Sek)	Höhe der Gutschrift
00:00:01 – 00:08:00	0%
00:08:01 – 00:45:00	1%
00:45:01 – 04:00:00	2%
04:00:01 – 08:00:00	3%
08:00:01 – 12:00:00	5%
12:00:01 – 16:00:00	8%
16:00:01 – 24:00:00	9%
24:00:01 oder mehr	10%

Eine gleichzeitige Verfehlung der Service Level führen nicht zu einer Addition der Gutschriften.

3.4. Service Level „Sicherheitseinrichtungen“.

Im Falle eines Ausfalls einer oder mehrerer Komponenten der Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlage, Zutrittskontrollanlage, Videoüberwachung, Brandmeldeanlage), der von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertreten ist, erhält der Auftraggeber eine Gutschrift für die betroffene Co-Locations Fläche. Basierend auf der kumulierten Nicht-Verfügbarkeit für den Service für diese Fläche in einem Kalendermonat entsteht ein Anspruch auf Gutschrift, dessen Höhe gemäß folgender Tabelle entspricht:

Kumulierte Nichtverfügbarkeit (in Std:Min:Sek)	Höhe der Gutschrift
00:00:01 – 02:00:00	0.- Euro
02:00:01 – 04:00:00	200.- Euro
04:00:01 – 08:00:00	300.- Euro
08:00:01 – 24:00:00	400.- Euro
24:00:01 oder mehr	500.- Euro